

Satzungsänderungsantrag 2: Wählbarkeitsvoraussetzung für die GL

Antragsteller*innen: Diözesanleitung, Diözesanausschuss, Wahlausschuss

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Wahlordnung wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
<p>§ 19 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>(1) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer - die Voraussetzungen der Satzung erfüllt - und zur Wahl vorgeschlagen ist.</p> <p>(2) Zur*zum Geistlichen Leiter*in in der Diözesanleitung ist wählbar, wer zusätzlich die Voraussetzungen für eine kirchliche Beauftragung erfüllt und für wen die Zustimmung des Bischofs vorliegt. Gelingt es bis zum Beginn der Wahlhandlung nicht, die Zustimmung des Bischofs einzuholen, so ist die Person nicht wählbar.</p>	<p>§ 19 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>(1) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer - die Voraussetzungen der Satzung erfüllt - und zur Wahl vorgeschlagen ist.</p> <p>(2) Zur*zum Geistlichen Leiter*in in der Diözesanleitung ist wählbar, wer zusätzlich über theologische, spirituelle und ekklesiologische Kompetenzen verfügt, sowie jugendpastorale Erfahrungen vorweist und für wen die Zustimmung des Bischofs vorliegt. Gelingt es bis zum Beginn der Wahlhandlung nicht, die Zustimmung des Bischofs einzuholen, so ist die Person nicht wählbar.</p>

Begründung:

Es ist nicht klar, was die „Voraussetzungen für eine kirchliche Beauftragung“ sind. Der Wahlausschuss und der Arbeitskreis Geistliche Leitung war sich hier nicht einig, ob

- 1) die Beauftragung durch den Bischof gemeint ist → diese ist aber im Weiteren explizit genannt
- 2) die Einstellung in den kirchlichen Dienst durch die Personalabteilung des Bistums Essen gemeint ist → diese Voraussetzungen sind nicht offiziell bekannt und können wie die Erfahrung zeigt auch den Voraussetzungen von KjG Bundes- und Diözesanordnung abweichen
- 3) es sich um Voraussetzung wie den Anhang 2 III zur geistlichen Verbandsleitung handelt → diese sind für eine Wahl elementar, fänden sich jedoch, wenn „kirchliche Beauftragung“ Punkt 1) oder 2) meint nicht in der Wahlordnung und wäre keine Wählbarkeitsvoraussetzung.

Es erscheint daher sinnvoll hier auf Anhang 2 III zu verweisen, damit die durch die Diözesankonferenz beschlossenen Anforderungen für Geistliche Leitungen auch in der Wählbarkeitsvoraussetzung und somit in der Praxis umgesetzt werden.